

werden. Spätestens mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses ist die Abschrift des Schadensersatzantrages zuzustellen.

(3) Dem Angeklagten sind die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß lediglich zur Kenntnis zu bringen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 211 Absatz 3 vorliegen.

Die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung ist für die Feststellung der Wahrheit und die Gewährleistung seiner Rechte von besonderer Bedeutung. Sein strafrechtlich relevantes Verhalten bildet den Gegenstand der Hauptverhandlung. Seine Ladung hat durch Zustellung zu erfolgen, weil sein unentschuldigtes Fernbleiben von der Hauptverhandlung Folgen nach sich zieht, z. B. seine Vorführung (Abs. 1). Deshalb ist der Nachweis wichtig, **ob und** wann der Angeklagte die Ladung erhalten hat und ob die Ladungsfrist gewahrt ist (§ 204 Abs. 1). **Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß sind spätestens mit der Ladung** zuzustellen (Abs. 2). Die Zustellung einer **Abschrift des Schadensersatzantrages** soll den Angeklagten in die Lage versetzen, zum Schadensersatzantrag des Geschädigten vorbereitet Stellung zu nehmen, und ihn veranlassen — sofern er ihn anerkennt und es ihm möglich ist —, den Schaden schon vor der Hauptverhandlung wiedergutzumachen. Abs. 3 entspricht dem Sicherheitsbedürfnis unseres Staates und der Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen (vgl. Anm. zu §§ 184 Abs. 5 und 211 Abs. 3).

§204

Ladungsfrist

(1) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen.

(2) In Ausnahmefällen kann das Gericht durch begründeten Beschluß die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen, wenn die Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren dadurch nicht gefährdet wird. Der Beschluß kann nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden.

(3) Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.¹

1. Bedeutung: Die Festlegung, daß zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Hauptverhandlung eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen muß (Abs. 1), hat für die Sicherung der Rechte des Angeklagten große Bedeutung. Die Nichteinhaltung dieser Frist schränkt das Recht des Angeklagten auf Verteidigung und auch sein Recht auf die Stellung von Be-